

ALLGEMEINE LEISTUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Anerkennung:

Durch die Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber (AG) die nachstehend aufgeführten Bedingungen und die Preise gemäß der jeweils gültigen Preisliste bzw. des zugrunde liegenden Angebotes der Firma IBF Friedrich, des Auftragnehmers (AN), an. Entgegenstehenden oder abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur Vertragsinhalt, wenn der AN ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der AN in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistungen vorbehaltlos ausführt.

2. Leistungsbedingungen:

Die Bedingungen der von dem AN geschuldeten Leistungen richten sich ausschließlich nach der vom AN erteilten Auftragsbestätigung. Andere, insbesondere mündliche Absprachen mit Mitarbeitern des AN sind unverbindlich, sie bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Geschäftsführung des AN.

Alle auftretenden Hindernisse sowie Änderungen der Bedingungen der Leistungserbringung sind dem AN unverzüglich mitzuteilen.

Ergibt sich nach Arbeitsbeginn, dass die vorgefundenen Verhältnisse nicht nur unwesentlich von den Bedingungen abweichen, die dem Angebot zugrunde lagen, ist der AN berechtigt, nach billigem Ermessen Nachforderungen zu stellen oder auch vom Auftrag zurückzutreten.

Für die Dauer von 3 Monaten ab Angebotsdatum sind die angebotenen Preise verbindlich. Danach ist der AN berechtigt, die Preise anzupassen; der AG ist dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Änderung der Materialkosten um mehr als 5% ist der AN berechtigt, dem AG die Erhöhung weiterzuberechnen.

3. Vom AG zu erbringende Leistungen:

- Baufreiheit herstellen, z. B. freie Erreichbarkeit der Baustelle über eine befestigte Straße mit einer Befahrbarkeit mit mindestens 3,5 t.

- Vom AG sind Wasser und Energie bis maximal 50 m Entfernung von der Arbeitsstelle zur Verfügung zu stellen.

Wasserdruck: 1 bar (an der Arbeitsstelle)

Elektrische Energie: 230 Volt/ 16 Ampere und 400 Volt/ 16, 32 bzw. 63 Ampere, nach Spezifikation

- Beistellung Arbeitsgerüste bei Arbeitshöhen > 2,5 m. Werden Technische Hilfsmittel (z.B. Kran, Bagger o.ä.) zusätzlich benötigt, sind diese auf Rechnung des AG zu Verfügung zu stellen; anderenfalls werden diese von dem AN angemietet und mit 15% Aufschlag weiterberechnet.

- Statische Überprüfung und Einholung der Freigabe durch einen Statiker

- Rechtzeitiges Einholen aller für die Dienstleistung erforderlichen Sondergenehmigungen (z.B. Nacht-, Wochenend- und Sonntagsarbeit, Absperrungen von Straßen und Gehwegen, Aufenthalts-, Ausfuhr- und Arbeitsgenehmigungen, Zölle und Grenzübergangsgebühren im Ausland).

- Einmessen und Anzeichnen der Bohrachsen und Sägeschnitte/ Abbruchkanten. Für Schäden und Folgeschäden, die sich aus der Lage der Bohrpunkte und Sägeschnitte oder dem Nicht-einmessen ergeben, trägt der AG die volle Haftung. Dies gilt auch für die evtl. Beschädigung von nicht offensichtlichen Leitungen und darauf beruhende Folgeschäden.

- Die vom AN hergestellten Öffnungen sind vom AG unmittelbar nach Herstellung gegen Gefahr abzusichern.

4. Arbeitsunterbrechung und Wartezeiten:

Die Arbeitsdurchführung darf vom AG nur nach vorheriger, rechtzeitiger Vereinbarung mit dem AN unterbrochen werden; andernfalls werden für auftretende Warte- oder Fahrtzeiten die Stundensätze entsprechend unserer Preisliste berechnet. Dies gilt ebenfalls für die Unterbrechung von Umbauten und Rüstungen sowie bauseitiges Nichtbeachten der Unfallvorschriften. Kann durch Umstände, welche der AG zu verantworten hat, nicht mit der Arbeit begonnen werden, so kommen ebenfalls die in der Preisliste aufgeführten Stundensätze in Anrechnung. Dies gilt auch, wenn durch nicht rechtzeitiges Anzeichnen der Bohrpunkte und Sägeschnitte oder durch falsche Bekanntgabe der Bohrdurchmesser Wartezeiten entstehen. Gleiches gilt, wenn die Baustelle nicht frei erreichbar ist, notwendige technische Hilfsmittel oder Anschlüsse fehlen (siehe Pkt.3).

5. Vom AG zu vergütende Leistungen:

Grundlage des Angebots des AN sind reguläre und hindernisfreie Normalbedingungen der Baustelle. Folgende Leistungen sind, wenn und soweit nicht ausdrücklich im Angebot enthalten, gesondert zu vergüten:

- Baustelleneinrichtung und Baustellenberäumung je Einzelabruf

- An- und Abfahrten,

- Stillstandzeiten/ Arbeitsunterbrechungen für Personal und Gerät, Zusatzarbeiten auf Anforderung des AG

- Mehraufwand bei Nachtschicht, Wochenendschicht, Feiertagsschicht und Mehrschichtbetrieb

- Aufsaugen, Aufbereiten und Entsorgen des bei Bohr-, Säge- und Schneidarbeiten anfallenden Wassers

- Zuschlag für Stahlschnitte über 2 cm² Einzelschnittfläche für Quer- und Längsschnitte; auch bei Unterteilungsschnitten und Bohrungen sowie Profilstahl aller Art im vollen Querschnitt ohne Abzug

- Zuschläge für Schrägbohrungen und Schrägschnitte, für Überkopf-Bohrarbeiten und Überkopf-Sägearbeiten, für Wand-, Boden- und Deckenbündigschnitte, für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen

- Scharfkantiges Ausschneiden der Ecken als Zulage zu den Sägearbeiten

- Schutzmaßnahmen an angrenzenden Bauteilen z.B. mit Folien o.ä.

- Sicherung der hergestellten Öffnungen und Absturzkanten nach Abnahme

- Umsetzen von Ebene zu Ebene, von Gerüst zu Gerüst, von Gebäude zu Gebäude.

- Eckernbohrungen, auch bei Teilungsschnitten.

- Kernsicherung/ Kernfangen.

- Maßnahmen zur Feststellung der baulichen Anlagen (z.B. Pilotbohrungen)

- Hilfsbohrungen, Anschlagsbohrungen und Befestigungsbohrungen für Demontage und Abtransport

- Sichern, Demontage und Abtransport der Bauteile, Entsorgungsaufwand/ Aufbereitung.

Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe der tatsächlich erbrachten Leistung. Der AG hat vor Räumung/Überbauung der Arbeitsstelle ein gemeinsames Aufmaß zu ermöglichen. Bei Kernbohrungen wird die Gesamtbortiefe von Bohrkroneneintritt bis -austritt, mindestens aber 15 cm, zugrunde gelegt; bei Sägearbeiten richtet sich die Abrechnung nach Schnittlänge und Schnitttiefe von Sägeblatteintritt bis -austritt einschließlich technisch erforderlicher Überschnitte nach Metern der Schnittlänge bzw. Quadratmetern der Schnittfläche, mindestens jedoch mit einer Schnitttiefe von 10 cm. Dämmschichten und Hohlräume werden stets übermessen.

6. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen:

Der AN ist berechtigt, die Durchführung der Arbeiten von den Sicherheitsleistungen oder Abschlagszahlungen abhängig zu machen. Abschlagszahlungen sind binnen 12 Werktagen nach Zugang der Abschlagsrechnung zu leisten. Werden diese nicht fristgerecht erbracht, ruht die Leistungspflicht des AN unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche. In diesem Falle ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Arbeiten, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist der AN berechtigt, alle 2 Wochen Teilrechnungen zu stellen.

Über geleistete Arbeiten wird Schlussrechnung erteilt. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnungslegung erfolgt auf der Grundlage der unterzeichneten bzw. zur Unterzeichnung vorgelegten Leistungsberichte. Unsere Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig. Nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungszugang tritt gem. § 286 Abs. 3 BGB auch ohne Mahnung Verzug ein.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1% per Monat zu berechnen.

Der AG kann nur mit schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen fällige Forderungen des AN aufrechnen.

7. Gewährleistung und Sicherheitsleistung:

Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies schließt insbesondere das Recht zur Nachbesserung ein. Sicherheitsleistungen sind ausgeschlossen.

8. Haftung

Schadenersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nur, soweit wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend haftet wird. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet wird.

Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, rechtmäßige Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von dem AN nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Leistung verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistung. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Zulieferern eintreten. Diese Umstände sind auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Schadenersatzansprüche bestehen insoweit nicht.

Ansprüche und sonstige Rechte des AG sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AN nicht abtretbar.

9. Teilwirksamkeit:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Leistungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen am Nächsten kommt.

10. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand ist - soweit nach § 38 ZPO zulässig - das für den AN örtlich zuständige Gericht vereinbart. Das gilt auch für Klagen in Wechsel- und Scheckprozessen. Alle Inlands- und Auslandsgeschäfte unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.